

LONG Mini-Future auf Troy Ounce of Gold

Valor 21 119 072

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu den vorliegenden Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jeder Anlageentscheid in Bezug auf die Produkte muss sich auf die Angaben im Basisprospekt sowie in den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in deren Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Insbesondere sollte jeder Anleger die in diesen Endgültigen Bedingungen und im Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Emittentin kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts gelesen wird.

Angaben zu den Effekten
Art des Produktes: LONG Mini-Future SSPA Kategorie: Mini-Future Zertifikate (2210, gemäss Swiss Derivative Map) Basiswert: Troy Ounce of Gold ISIN: CH0211190720 Symbol: IXAVH Emittentin: Zürcher Kantonalbank Initial Fixing Tag: 12. Juli 2013 Liberierungstag: 19. Juli 2013 Laufzeit: Open End Art der Abwicklung: cash Ratio: 100 Mini-Futures pro Basiswert, 100 : 1 Anfängliches Finanzierungslevel: USD 490.000 Anfängliches Stop-Loss Level: USD 500.000 Anfänglicher Leverage: 1.62
Angaben zum Angebot und zur Zulassung zum Handel
Ort des Angebots: Schweiz Emissionsvolumen: Bis zu 25 000 000 Derivate, mit der Möglichkeit der Aufstockung Ausgabepreis: CHF 7.47 Verkaufsbeschränkungen: EWR, U.S.A./U.S. Personen, Vereinigtes Königreich, Guernsey Angaben zur Kotierung: Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am 17. Juli 2013

1. Produktbeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung

Hebelprodukte mit Knock-out/Mini-Future Zertifikate (2210, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)

Wesentliche Produktmerkmale

Mini-Futures ermöglichen mit geringem Kapitaleinsatz eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes. Long Mini-Futures profitieren von steigenden Kursen des Basiswertes, Short Mini-Futures von fallenden. Auf das fremdfinanzierte Kapital wird dem Anleger täglich ein Zins bestehend aus Libor und einem Finanzierungsaufschlag verrechnet. Mini-Futures sind zusätzlich mit einem Stop-Loss Level ausgestattet. Wird das Stop-Loss Level berührt oder unterschritten, verfällt der Mini-Future und wird zum realisierbaren Marktwert zurückbezahlt.

KAG Hinweis	Diese Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.
Emittentin	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Rating der Emittentin	Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
Symbol/Valorenummer/ISIN	IXAVH/21 119 072/CH0211190720
Basiswert	Troy Ounce of Gold
Referenzpreis Basiswert	USD 1273.000
Ratio	100 Mini-Futures pro Basiswert, 100 : 1
Referenzwährung	CHF
Ausgabepreis	CHF 7.47 (USD/CHF 0.9495)
Anzahl Derivate	Bis zu 25 000 000 Derivate, mit der Möglichkeit der Aufstockung
Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung	USD 490.000
Anfängliches Stop-Loss Level	USD 500.000
Erster Handelstag	17. Juli 2013
Liberierungstag	19. Juli 2013
Laufzeit	Open End
Anfänglicher Finanzierungsspread	4.50%
Maximaler Finanzierungsspread	5.00%
Anfänglicher Stop-Loss Puffer	2.00%
Maximaler Stop-Loss Puffer	15.00%
Rundung des Finanzierungslevels	0.001
Rundung des Stop-Loss Levels	0.001
Beobachtungsperiode	Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierung.
Anfänglicher Leverage	1.62

Aktueller Finanzierungslevel

Am Ende jedes Anpassungstages findet eine Anpassung des Finanzierungslevels statt. Das aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt:

$$FL_E = FL_A + \left((r + FS) \times FL_A \times \frac{n}{360} \right)$$

wobei:

FL_A : Finanzierungslevel vor der Anpassung

FL_E : Finanzierungslevel nach der Anpassung

FS : Aktueller Finanzierungsspread

r : Geldmarktzinssatz

n : Anzahl Kalendertage zwischen dem aktuellen Finanzierungstag (exklusive) und dem nächsten Finanzierungstag (inklusive)

Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels aufgerundet.

Anpassungstage

Jeder Handelstag des Mini-Future

**Handels- und
Ausübungseinheiten**

1 Mini-Future/s oder ein Vielfaches davon

Geldmarktzinssatz

Der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in CHF (LIBOR bzw. EURIBOR) ab. Die Overnight Zinssätze orientieren sich an den LIBOR bzw. EURIBOR Referenzzinssätzen.

Finanzierungsspread

Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.

Aktueller Stop-Loss Level	Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt: $FL * (100\% + \text{Stop-Loss Puffer})$ wobei FL: Aktuelles Finanzierungslevel Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet.
Stop-Loss Level Fixierungstage	Jeder erste Bankarbeitstag des Monats, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.
Stop-Loss Puffer	Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.
Ausübungsrecht des Anlegers	Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der Derivateserie, seine Derivate an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehältlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses - auszuüben. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Derivate zu kündigen, erstmals 3 Monate nach provisorischer Handelszulassung an der SIX Swiss Exchange.
Stop-Loss Ereignis	Ein Stop-Loss Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet. In diesem Fall gelten die Mini-Futures als automatisch ausgeübt und verfallen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem dann realisierbaren Stop-Loss-Liquidationspreis.
Stop-Loss Liquidationspreis	Ein von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmter Preis, der sich aus einem Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ergibt. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt.
Schlussfixierungstag	Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Mini-Futures von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung	Der Schlussfixierungskurs ist im Falle einer Ausübung oder Kündigung der von der Berechnungsstelle ermittelte London PM Fixing Kurs des Basiswertes. Im Falle eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Schlussfixierungskurs dem Stop-Loss Liquidationspreis. Bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin wird pro Mini-Future ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt: $\text{MAX} (0 ; (\text{Schlussfixierungskurs} - FL_t) / \text{Ratio}) * FX_t$ wobei: FL_t: Finanzierungslevel am Schlussfixierungstag FX_t: Interbanken-Wechselkurs der Handelswährung des Basiswertes in die Referenzwährung am Schlussfixierungstag Der Rückzahlungsbetrag wird 5 Handelstage nach dem Schlussfixierungstag ausbezahlt.

Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag 17. Juli 2013
Clearingstelle	SIX SIS AG
Sales: 044 293 66 56	SIX Telekurs: 85,ZKB Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte Bei Mini-Futures wird bei Privatanlegern mit Steuerdomizil Schweiz die Zinskomponente bei Verfall bzw. bei Erreichen der Sicherheitsbarriere als steuerbarer Vermögensertrag erfasst. Die Höhe der steuerbaren Zinskomponente wird basierend auf der für die Laufzeit anwendbare Swaprate der Nominalwährung des Produktes ermittelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Das Produkt unterliegt im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt ist bei einer schweizerischen Zahlstelle nicht dem System des EU-Steuerrückbehalts unterstellt (SIX Telekurs EU-Tax Klassifizierungscode: 14, '84no tax'93). Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Derivateserie im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus.
Steuerliche Aspekte	Reuters: ZKBWTS Bloomberg: ZKBW <go>
Dokumentation	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese Endgültigen Bedingungen ergänzen den von der SIX Swiss Exchange geprüften, in deutscher Sprache veröffentlichten Basisprospekt der Emittentin vom 16. November 2020. Diese Endgültigen Bedingungen stellen einen vereinfachten Prospekt nach Art. 5 Abs. 2 KAG in der Fassung vom 1. März 2013 dar und bilden gemeinsam mit dem Basisprospekt (zusammen mit allfälligen Nachträgen) die Produktdokumentation für die vorliegende Emission. Wurde dieses Produkt erstmals unter dem Basisprospekt vom 16. November 2020 begeben, sind diese Endgültigen Bedingungen insbesondere in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Derivate, den Zusatzbedingungen und den Informationen über die Basiswerte im Basisprospekt vom 16. November 2020 zu lesen. Wurde dieses Produkt vor dem Datum des Basisprospekts vom 16. November 2020 ausgegeben wurden, sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 16. November 2020 und zusammen mit den Bestehenden Bedingungen der Produkte aus der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung des Emissionsprogramms oder Basisprospekts zu lesen, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden. Der Basisprospekt der Emittentin vom 16. November 2020 verliert am 16. November 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der Emittentin zu lesen (einschliesslich der per Verweis in den jeweils aktuellsten Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Produkte erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 16. November 2020 nachfolgt. In diesen Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen Vorrang. Für den Fall einer Kotierung der Produkte wird die Produktdokumentation sofern und soweit erforderlich gemäss den Vorgaben des fraglichen Handelsplatzes angepasst. Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Ausserdem sind sie auf https://www.zkb.ch/finanzinformationen abrufbar.
Angaben zum Basiswert	Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden.
Mitteilungen	Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Derivateserie, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktUebersicht/schweiz/index.html zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Derivateserie gegriffen werden. Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Derivateserien werden Mitteilungen zusätzlich unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html veröffentlicht.

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Gattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den Rückzahlungsbetrag zu betrachten ist. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivateserie verändern.

Spezifische Produkterisiken

Mini-Futures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind.

Mini-Futures sind Anlageprodukte, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Gattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Preisindikation betrachtet werden sollte. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital begrenzt.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Rückzahlungstag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in auch Abschnitt IV.A.c) des Emissionsprogramms. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes der Derivate, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Emissionsprogramm aufgeführten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A./U.S. persons, Vereinigtes Königreich, Guernsey). Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot dieser Derivateserie oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zürich, letztes Update am 21. Nov 2020

Datum

12. Juli 2013